

---

**Antrag**

der Fraktion Die Linke

**Gesetz zur Abschaffung der Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Abschaffung der Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes über den Austritt**  
**aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts**  
**(Kirchenaustrittsgesetz)**

---

Das Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. S. 519), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes**

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (GVBl. S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 wird die Nummer 7 gestrichen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### ***Begründung***

Das formalisierte Verfahren zur Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts sowie die Auferlegung einer – im Voraus zu entrichtenden – Gebühr in Höhe von 30 € für das Verfahren greifen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein. Denn Art. 4 Abs. 1 GG schließt die Freiheit ein, sich jederzeit von der kirchlichen Mitgliedschaft mit Wirkung für das staatliche Recht durch Austritt zurückzuziehen (vgl. BVerfGE 44, 37). Nach den Regelungen im Land Berlin ist dies nur möglich, wenn das formalisierte Verfahren zur Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. Dieses Verfahren ist seit der Gesetzesänderung vom April 2014 gesetzlich mit der Gebührenpflicht verknüpft.

Diese Gebührenpflicht ist aus Sicht des Gesetzgebers unverhältnismäßig, da die kassenwirksamen Einnahmen der vergangenen Jahre die tatsächlich anfallenden Kosten deutlich übersteigen.

Darüber hinaus stellt es eine im internationalen Vergleich einmalige Diskrepanz dar, dass der Staat für Religionsgemeinschaften über zweckgebundene Steuern Gelder einreibt. Da diese Einmaligkeit zudem auf einer mehr als fragwürdigen Basis, dem Reichskonkordat zwischen katholischer Kirche und dem nationalsozialistischen Regime, beruht, sollte dies den Gesetzgeber dazu verpflichten, die den Bürgerinnen und Bürger daraus erwachsenden Unbillen so gering wie möglich zu halten. Auf keinen Fall sollte er für diejenigen, die sich von einer Religionsgemeinschaft trennen wollen, zusätzliche Hürden errichten. Wenn der Staat nicht willens oder in der Lage ist, die dabei anfallenden Kosten selbst zu tragen, sollte er sich diesbezüglich an die entsprechenden Religionsgemeinschaften halten, so er nicht geneigt ist, die Konstruktion des Konkordats, mit allen seinen weiteren Fragwürdigkeiten, wie z. B. dem kirchlichen Arbeitsrecht, grundsätzlich zu revidieren.

Das Abgeordnetenhaus misst dem Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG eine hohe Bedeutung zu. Es möchte bereits die Anzahl der Eingriffe in den Schutzbereich dieses Grundrechtes so gering wie irgend möglich halten. Dort, wo diese Eingriffe auch im Falle ihrer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung unterbleiben können, sollen sie unterbleiben. Dies betrifft hier die Austrittsgebühr. Die alte Rechtslage soll wiederhergestellt werden und zukünftig keine Gebühr mehr erhoben werden. Dadurch wird einerseits dem Austritt aus den Kirchen und damit die Ausübung des Grundrechts auf negative Religionsfreiheit in Berlin wieder barrierefrei. Andererseits wird damit auch der Austritt dem Eintritt gleichgestellt, der gebührenfrei ist. Es ist nicht ersichtlich

warum die Ausübung desselben Grundrechts gebührenrechtlich unterschiedlich behandelt werden sollte.

Berlin, den 11. Mai 2023

Helm      Schatz      Schlüsselburg  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

## Gegenüberstellung der Gesetzestexte

§ 1 Kirchengaustrittsgesetz	
(3) Für die Bearbeitung der Austrittserklärung durch das Amtsgericht werden Kosten nach den Bestimmungen des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Auslagen werden nicht erhoben.	<del>(3) Für die Bearbeitung der Austrittserklärung durch das Amtsgericht werden Kosten nach den Bestimmungen des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Auslagen werden nicht erhoben.</del>
Anlage zu § 1 Abs. 2 JVKostG Bln	
7, Verfahren nach dem Kirchengaustrittsgesetz, 30,00 €	<del>7, Verfahren nach dem Kirchengaustrittsgesetz, 30,00 €</del>